

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 01 63. Jahrgang

Donnerstag, 7. Januar 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

Dienstag, 12.01.2010, 17.00 Uhr

#### **Betriebsausschuss Dienstleistungsbetriebe**

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 – Kasino  
(Eingang Langhansstraße 6)

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Vereidigung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Bestellung eines Schriftführers für den Betriebsausschuss Dienstleistungsbetriebe
3. Befangenheitserklärungen
4. Protokoll der 06. Sitzung vom 08.09.2009
5. Quartalsbericht III. 2009 des Technischen Betriebes Straßen und Grün
6. Quartalsbericht III. 2009 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
7. Wirtschaftspläne 2010 des TBSG und des DBSG hier: Auswirkungen des geplanten Nachtragshaushaltes
8. Umsetzung von Energiesparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung Kommunen im neuen Licht
9. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 06. Sitzung vom 08.09.2009
3. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Technischen Betriebes Straßen und Grün
4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt
5. Verschiedenes

Mittwoch, 13.01.2010, 16.30 Uhr

#### **Beteiligungsausschuss/**

#### **Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH**

Städtisches Klinikum – Gotenstraße 1, Haus O

Besprechungsraum im Bildungszentrum („Blauer Salon“)

#### **Tagesordnung - nichtöffentlich -**

1. Befangenheitserklärungen
2. Abschluss eines Vergleichs

### WAHLBEKANNTMACHUNG

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW 1110 -, fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010 können Kreiswahlvorschläge für den

**Wahlkreis 33 – Wuppertal III – Solingen II**  
**Wahlkreis 34 – Solingen I**

beim

Kreiswahlleiter  
der Stadt Solingen  
Gasstraße 22 b  
42657 Solingen

bis zum

**22. März 2010, 18.00 Uhr**

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes - LWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 [GV. NRW. S. 516], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20.12.2007 [GV. NRW. 2008 S. 2], -SGV. NRW 1110-.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der o. a. Ausschlussfrist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie parteilosen Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht werden. Sie sollen dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO entsprechen und müssen enthalten:

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf - unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesreserveliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der Partei hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesvorstand oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietesverbän-

de (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift - tunlichst auch mit Telefon- und Telefax-Nummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse - bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, und solche von parteilosen Bewerberinnen und Bewerbern müssen außerdem von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners persönlich und handschriftlich auszufüllen.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über

ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für eine andere bzw. einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

4. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und dass sie bzw. er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
  - eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
  - sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach § 18 Abs. 4 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein,
  - sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
  - außerdem von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,
- a) der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist,

und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat die Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt für die Einreichung der von der Landeswahlleiterin darüber erteilten Bescheinigung.

Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei erteilt.

Kreiswahlvorschläge können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist; ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor,

- a) wenn der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- b) wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der oder die Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- d) soweit die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt.

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer/innen an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit verlangen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den zuständigen Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). Geschieht das, so hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheiden die Kreiswahlausschüsse bis spätestens bis zum **31. März 2010** in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung der Kreiswahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen der Kreiswahlausschüsse werden im vereinfachten Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Die Kreiswahlausschüsse haben Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werde (§ 21 Abs. 4 LWahlG).

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung können bei mir kostenfrei angefordert werden.

Solingen, den 11.12.2009

Der Kreiswahlleiter für die  
Wahlkreise 33, 34

Norbert Feith M.A.  
Oberbürgermeister der  
Stadt Solingen